

CJD

Jugenddorfordnung
Braunschweig





Präambel

Das CJD Braunschweig im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) orientiert sich am christlichen Menschenbild und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft.

Dem Einzelnen soll in der Gemeinschaft die Entfaltung seiner Gesamtpersönlichkeit, das heißt, der in ihm angelegten Begabungen und Fähigkeiten ermöglicht werden. Das gemeinsame Leben aber ist nur möglich, wenn die persönliche Entfaltung gegenseitige Rücksichtnahme einschließt.

Jeder soll fähig werden, Verantwortung für sein eigenes Leben und für andere zu übernehmen. Diese soll anhand der aktiven Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens unter Verwendung demokratischer Umgangsformen zum Beispiel im Jugenddorfrat eingeübt werden.

Den notwendigen Rahmen für das Zusammenleben in der Gemeinschaft will die folgende Jugenddorfordnung geben.

Stand: April 2010

Jugenddorfordnung

Inhalt

Einführung in die Jugenddorfordnung.....	2
Grundlagen der Jugenddorfordnung.....	4
Schulordnung.....	6
Hausordnung.....	10

Einführung in die Jugenddorfordnung

1. Jugenddorf heißt: **Gemeinsam leben**.
2. Die Gemeinschaft der Jugenddorf-Christophorusschule umfasst alle Schüler, die im Jugenddorf wohnen, wirken und alle, die sich der Gemeinschaft verbunden fühlen.
3. Das CJD Braunschweig vereint Gymnasium und Internat
4. Das CJD Braunschweig ist eine Bildungseinrichtung des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands, gemeinnütziger Verband, eingetragener Verein. Das CJD ist Mitglied im Diakonischen Werk.
5. Das Leben in der Gemeinschaft soll dem Einzelnen die Entfaltung seiner Persönlichkeit und der in ihm angelegten Begabungen und Fähigkeiten ermöglichen.
6. Das gemeinsame Leben erfolgt auf der Grundlage von **Rechten und Pflichten**.

Die Gesetze der Gesellschaft und die Ordnung der Organe der Mitverantwortung für die Gemeinschaft sind Voraussetzung gemeinsamen Lebens.

7. **Schulische Bildung**, die Vermittlung von Allgemeinbildung und Lebenshilfe sind besondere Aufgaben der Jugenddorfgemeinschaft.

8. Das Jugenddorf bemüht sich um:

a) unterrichtsbegleitende Maßnahmen

- **Lernzeit**, **Nachhilfe** und **Einzelfallhilfe**

b) den **religiös-geistlichen Bereich**

- Tischgebet, Bibelkreis, Andacht, Tage der Besinnung, Seelsorge, religionspädagogische Arbeit

c) das **Musische** und **Sportliche**

- Musik, Werken und Gestalten, darstellendes Spiel, Rhythmik und Tanz

d) Gesellschaftliche **kulturelle Bildung**

- Jugenddorfabende, Fahrten und Besichtigungen, Theaterbesuche, Aktionen mit anderen Gruppen, Vorträge u.v.a.m.

Grundlagen der Jugenddorfordnung

Jeder Jugenddörfiler

hat das **Recht**
auf Bildung, Ausbildung und Lebenshilfe.

hat die **Pflicht**,
sich an Veranstaltungen, die der Bildung, Ausbildung und
Lebenshilfe dienen, aktiv zu beteiligen.

hat das **Recht**,
sich an den Wahlen für die Organe der Mitverantwortung zu
beteiligen und die Geschicke der Gemeinschaft mitzuverantworten.

hat die **Pflicht**,
bestehende Ordnungen zu beachten und zu schützen, die
Weisungen der Jugenddorffleitung und der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen sowie der Organe der Mitverantwortung zu
befolgen.

hat das **Recht**
auf Förderung und Schutz durch die Gemeinschaft.

hat die **Pflicht**,
das Ansehen der Gemeinschaft zu fördern und zu schützen.

Die Mitverantwortung

Die Mitverantwortung geht von der **Ganzheit der Gemeinschaft** aus. Die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft orientieren sich am christlichen Glauben.

Die Ordnungen des Jugenddorfes können nur das Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft regeln. Im Ganzen haben **Gesetze und Verordnungen** der Gesellschaft ihre Gültigkeit.

Die Mitverantwortung ist ein Teil der Bildung durch das Jugenddorf und dient der Einübung demokratischer Grundformen. Jeder **Jugenddorfrat** soll die bestehenden Ordnungen prüfen, fördern und überwachen.

Schulordnung (01.09.2008)

Präambel

Als Lehrkräfte und Schüler/innen einer CJD Jugenddorf-Christophorusschule bemühen wir uns, durch Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft, besonders gegenüber schwächeren Schülern/innen, zu zeigen, dass uns die Gestalt Jesu Christi Leitbild ist. Die nachstehende Ordnung bezweckt, den störungsfreien Ablauf des Schultages zu ermöglichen und den Rahmen abzustecken, in dem jeder unbeschwert am Schulgeschehen teilnehmen kann. Jeder trägt an der Verantwortung mit, diese Ordnung einzuhalten, denn jeder ist Teil unserer Gemeinschaft.

1. Die Schulzeit beginnt um **07.30 Uhr** und endet um **15.45 Uhr**, unabhängig von der individuellen Unterrichtszeit. Der Unterricht ist in jeder Stunde für alle Schüler/innen verbindlich. Der Unterricht beginnt mit dem Klingeln. Die Fachräume (Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Musik, Erdkunde, Kunst, Sport) werden nur in Gegenwart der Fachlehrkraft betreten. Ist der Lehrer/die Lehrerin fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, hat der Klassensprecher/die Klassensprecherin oder ein/e dazu bestimmte/r Schüler/in der Klasse dieses am Lehrerzimmer oder im Sekretariat zu melden.
2. Den Schülern/innen der Jahrgänge 5 bis 10 ist das **Verlassen** des Schulgeländes während der gesamten Unterrichts- und Lernzeit nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung gestattet.

3. In den großen **Pausen** gehen alle Schüler/innen der Jahrgänge 5 bis 10 unaufgefordert auf den Schulhof. Alle Räume werden beim Verlassen abgeschlossen. Die „kleinen Pausen“ dienen zum Lehrer- oder Raumwechsel. Bei Regen und Schneefall ist die Pausenhalle Aufenthaltsort für die Schüler. Fußball, Basketball und andere Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Das Werfen mit Schneebällen ist zwischen den Gebäuden verboten.
4. Schüler/innen, die mit Fahrzeugen zur Schule kommen, stellen ihr Fahrzeug auf die dafür vorgesehenen **Abstellplätze**. Roller, Kickboards und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden und sind in den Klassenräumen sicher (ohne Unfallgefahr) unterzubringen. Die allgemeine Verkehrsfläche hat von Fahrzeugen frei zu bleiben.
5. Unfälle auf dem Schulweg und auf dem Schulgelände müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden. Eine **krankheitsbedingte Abmeldung** aus dem Unterricht erfolgt ebenfalls nur über das Sekretariat nach vorheriger Information der Fachlehrerkraft.
6. Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Der Konsum und die Weitergabe von Alkohol und anderer Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Schulordnung

7. **Geld und Wertgegenstände** dürfen auf keinen Fall unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. Fundsachen sind beim Schülerrat oder im Sekretariat abzugeben.
8. Jede/r einzelne Schüler/in hat für **Sauberkeit** zu sorgen. Unterrichtsräume müssen aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden. Wer Schuleigentum mutwillig oder fahrlässig beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Finden Schüler/innen ihren Klassenraum und/oder die Einrichtung beschädigt vor, müssen sie unverzüglich einer Lehrkraft Meldung erstatten.
9. Der Klassensprecher/die Klassensprecherin oder ein/e dazu bestimmte/r Schüler/in der Klasse ist verpflichtet, einmal am Vormittag den **Vertretungsplan** und weitere **Aushänge** zu lesen und seiner/ihrer Klasse bekannt zu geben.

10. Das Mitbringen von Waffen (dazu gehören auch feststehende Messer, Feuerwerkskörper, Tränengas o.ä.) ist verboten.
11. Radios, Walkmen, Diskplayer, Sprechfunkgeräte, Handys usw. sollten nicht zur Schule mitgebracht werden. Der Betrieb dieser Geräte ist während der gesamten Unterrichts- und Lernzeit auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Sie müssen in der Schultasche oder im Fach verstaut bleiben.
12. Externe Schüler/innen dürfen die Internatsgebäude bis **11.30 Uhr** nicht betreten.

Hausordnung

6.15 h	Wecken
6.45 - 7.00 h	geschlossenes Frühstück/ Beginn mit Gebet oder Besinnung
7.00 - 7.30 h	offenes Frühstück (Einlass bis 7.25 Uhr)
7.20 - 7.35 h	Tischdienst (Mo-Fr) (Wer um 7.30 Uhr noch im Speisesaal ist, beteiligt sich am Tischdienst.)
7.40 h	Verlassen der Häuser zur 1. Stunde
7.45 h	Unterrichtsbeginn
7.50 - 8.20 h	Zweites Frühstück
12.00 - 13.30 h	Mittagessen
15.35 - 15.55 h	Kaffeetrinken
18.00 - 18.45 h	Abendessen / Beginn mit Gebet oder Besinnung
ab 18.30 h	Tischdienst (Wer nach 18.40 Uhr nach Beendigung seiner Mahlzeit noch im Speisesaal ist, beteiligt sich am Tischdienst.)
20.00 - 20.30 h	Zweites Abendessen
21.15 h	Ende der Computernutzung für Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre
22.00 h	Hausruhe
24.00 h	Nachtruhe

An schulfreien Tagen:

8.30 - 10.30 h	Frühstück (Jeder ist für die Sauberkeit seines Tisches selbst verantwortlich; die zuletzt noch anwesenden Schüler/Schülerinnen helfen mit beim Tischdienst)
12.00 - 12.30 h	Mittagessen mit gemeinsamem Gebet oder Besinnung und gesondertem Tischdienst.
15.00 - 15.30 h	Kaffeetrinken

An Anreisetagen:

Abendessen wie an Schultagen

Das 2. Frühstück und 2. Abendessen sowie das Kaffee trinken werden in Eigenverantwortung durchgeführt, d.h. Schüler sorgen für korrekten Ablauf und Ordnung der Mahlzeit.

Hausordnung

Ausgangsregeln

bis einschließlich **12 Jahre:**

- 19.00 Uhr auf dem Gelände
- 20.30 Uhr in der Gruppe/Bettruhe
- 21.00 Uhr Nachtruhe

bis einschließlich **13 Jahre:**

- 19.00 Uhr auf dem Gelände
- 20.00 Uhr auf dem Gelände bei schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten
- 21.30 Uhr in der Gruppe
- 22.00 Uhr Bettruhe
- 22.30 Uhr Nachtruhe

bis einschließlich **15 Jahre:**

- 21.30 Uhr in der Gruppe
- 22.00 Uhr Bettruhe
- 22.30 Uhr Nachtruhe

ab 16 Jahre:

22.45 Uhr im Hause

23.00 Uhr Bett- und Nachtruhe

ab 18 Jahre:

23.45 Uhr im Haus

24.00 Uhr Bett- und Nachtruhe

Es kann ein Hausschlüssel entliehen werden.

(Vor schulfreien Tagen können Ausnahmen gemacht werden.)

Grundsätzlich ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

Ab 21.00 Uhr können die Gemeinschaftsräume nur noch in einer Weise genutzt werden, welche die Nachtruhe nicht stört.

Für die Wohngruppen **Kolibri**, **Nuts**, **Perspektive** und **AWG Kastanienallee** gelten Sonderregelungen.

Hausordnung

Ausgangsbuch

Schüler, die das Gelände verlassen und bis 19.00 Uhr nicht zurückkehren oder nach 19.00 Uhr gehen, melden sich ab mit Angabe von Ziel und voraussichtlicher Rückkehrzeit. Bei ihrer Rückkehr melden sie sich an. Unter sechzehnjährige Schüler melden sich beim Verlassen des Jugenddorfgeländes grundsätzlich ab. Für den Besuch eines anderen Hauses nach 22.00 Uhr ist persönliche **An -und Abmeldung** bei den Pädagogen erforderlich.

Besuchsregelung

Externe Besucher dürfen von **11.30 Uhr bis 22.00 Uhr**, im Neubau bis 23.30 Uhr empfangen werden. (In den Zimmern von unter dreizehnjährigen endet die Besuchszeit um 20.30 Uhr. In den Zimmer vom 13 - 15 jährigen generell um 21.30 Uhr). Die Besuchszeit ab 11.30 Uhr gilt auch für interne Besucher aus anderen Häusern und WG's.

Außerhalb dieser Zeiten sind nach Absprache mit dem Pädagogen auch kurzfristig Ausnahmen möglich. Die Besuchszeit in den WG's endet um 23.00 Uhr. Externe Besucher sowie Interne aus anderen Häusern melden sich bei dem Pädagogen an und ab. Besucher werden mit Einverständnis des Mitbewohners im Zimmer, sonst im Gruppenraum, empfangen. Diese Regelungen gelten auch für Besucher des anderen Geschlechts, die ihren Freund/ihre Freundin besuchen. Geschlechtsverkehr ist im Jugenddorf nicht erlaubt.

Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu einem Tag bedürfen der **schriftlichen Genehmigung** durch den Pädagogen und den zuständigen Klassenlehrer. Beurlaubungen sind möglichst eine Woche im Voraus zu beantragen. Längerfristige Beurlaubungen sowie Beurlaubungen im Anschluss an die Ferien müssen zusätzlich von der Schulleitung genehmigt werden.

Krankmeldungen

Ist ein Schüler krank, meldet er das vor Unterrichtsbeginn dem Pädagogen, der ihn auf der **Fehlliste** einträgt. Wenn ein Jugendlicher krank aus dem Unterricht gehen muss, meldet er dies der Lehrperson und dem diensthabenden Pädagogen im Haus. (Die Meldung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen). Alle Schüler müssen nach ihrer Gesundung dem Klassenlehrer oder dem Kursleiter die von dem Pädagogen unterschriebene Entschuldigung nachreichen. Um die Versorgung der Kranken kümmern sich Pädagogen sowie Mitschüler. Die Mahlzeiten werden generell durch Mitschüler überbracht. Kranke halten sich in der Regel den ganzen Tag in ihrem Zimmer auf. (Das Küchengeschirr ist vor der nächsten Mahlzeit in den Speisesaal zurückzubringen.)

Hausordnung

Umgang mit Sachwerten

Alle Einrichtungsgegenstände und Räume sind zu schonen und in **ordentlichem Zustand** zu halten. In diesem Rahmen kann jeder Jugendliche sein Zimmer auch unter Verwendung von eigenen Einrichtungsgegenständen seinen Wünschen gemäß gestalten. Veränderungen der Grundeinrichtung bedürfen einer Rücksprache mit dem Pädagogen. Für Schäden haften die Zimmerbewohner.

Technische Geräte

Die Jugendlichen können offiziell bei der **GEZ** angemeldete Musik- und Schallgeräte sowie Computeranlagen auf ihren Zimmern benutzen. Dabei ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Das Mitbringen und Betreiben von eigenen Fernsehern, Videorekordern, Funkgeräten, Kühlschränken, Toastern, Kochplatten usw. ist nicht gestattet. Computer dürfen nur zu den Zeiten genutzt werden, die der aktuell geltenden Computernutzungsordnung zu entnehmen sind. Das Anschauen von Filmen über PC ist untersagt. Alle Elektrogeräte müssen VDE geprüft sein. **Das CJD Braunschweig übernimmt keinerlei Haftung.**

Küchennutzung

Eingerichtete Küchen stehen in den Häusern zur Verfügung. Diese werden bei Bedarf von einem zuständigen Küchenwart aufgeschlossen. Die **allgemeine Küchenordnung** ist dabei immer zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Nutzung von VDE geprüften Wasserkochern und Kaffeemaschinen bei sachgemäßer Handhabung in den Zimmern gestattet.

Umzüge

Wenn ein Jungendlicher umziehen möchte, bespricht er dies mit den Gruppenleitern und ggf. den betroffenen Mitschülern.

Hygiene

Gründliche Körperhygiene ist Pflicht. Alle sanitären Anlagen sind nach Benutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Kleidung muss sauber sein. Den Jugendlichen stehen in der Waschküche gegen Entgelt Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung. Näheres regelt die Waschordnung.

Hausordnung

Gruppenveranstaltungen/Jugenddorffangebote

Alle Jugendlichen sind verpflichtet, an Hausversammlungen und Gruppentreffen teilzunehmen. Die Gruppenleiter können in Ausnahmefällen einzelne Jugendliche von der Teilnahmepflicht befreien. Jeder Jugendliche sollte sich an gemeinsamen Aktivitäten (z.B. Jugenddorfabenden, Theater- und Kinobesuchen, Radtouren, Wanderungen...) beteiligen. Hierbei sollten Jugenddorfabende Priorität haben. Die Teilnahme an Gottesdiensten ist erwünscht. Die Teilnahme an entsprechend angekündigten Schulgottesdiensten ist Pflicht.

Feiern

Feiern müssen bei den Gruppenleitern in Form und Umfang mit einer Woche Vorlauf angemeldet und genehmigt werden. Es besteht die Möglichkeit, hierzu den Freizeitkeller nach vorheriger Absprache zu benutzen.

Alkohol/Nikotin

Der Besitz und Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist im Jugenddorf verboten. Hinsichtlich Alkohols können die Gruppenleiter gemäß dem Jugendschutzgesetz Ausnahmen gestatten. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen generell verboten. Schüler über 18 Jahre dürfen außerhalb der Schulzeit (Mo-Fr ab 15.45 -7.25 Uhr) auf dem Bürgersteig mit 30 m Abstand zum Schultor rauchen. Nicht genehmigte Alkoholika und Tabakwaren werden sofort entsorgt.

KFZ

Das Mitfahren in privaten Kraftfahrzeugen, die nicht von den Eltern oder den Erziehungsberechtigten gesteuert werden, ist für minderjährige Jugendliche nur mit **schriftlicher Genehmigung** der Erziehungsberechtigten gestattet. Durch Beschluss der CJD Jugenddorf-Christophorusschulkonferenz wird internen Schülern das Halten und Fahren von Kraftfahrzeugen im Jugenddorf verboten. Der Jugenddorfleiter kann Ausnahmen gestatten.

Wochenenden

Jeder Schüler trägt sich in die auf den Gruppen **aushängenden Listen** mit der Wochenendmeldung ein. Wenn Wochenenden und freie Tage nicht im Jugenddorf oder bei den Erziehungsberechtigten verbracht werden, muss dies von den minderjährigen Schülern mit dem Pädagogen unter Angabe des Ziels und des Zeitpunktes von Abfahrt und Rückkehr abgesprochen werden. Es soll eine Genehmigung der Erziehungsberechtigten und der Gasteltern vorliegen.

Hausordnung

Waffen

Der Besitz und Gebrauch von Schusswaffen aller Art, Hieb- und Stichwaffen, sowie Chemikalien, Feuerwerks- und Knallkörpern u.ä. ist im Jugenddorf verboten.

Geld- und Tauschgeschäfte

Geld- und Tauschgeschäfte unter Schülern sind untersagt. Es wird ausdrücklich davor gewarnt, Geld zu verleihen.

Dienste

Jeder Jugendliche ist zu Diensten für die Gemeinschaft verpflichtet. Die Jahrgangsstufe 13 und die Bewohner der Eckensbergergruppe sind in der Regel vom Tischdienst befreit. Helfen nach den Mahlzeiten ist selbstverständlich.

Ausnahmeregelung

Unter besonderen Umständen können einzelne Punkte der Jugenddorfordnung vom Jugenddorfleiter außer Kraft gesetzt werden. Hierzu ist der Internatsrat bzw. der Jugenddorfrat zu hören.

CJD Braunschweig

Georg-Westermann-Allee 76
38104 Braunschweig
fon 0531- 7078- 0
fax 0531- 7078- 155
schule@cjd-braunschweig.de
www.cjd-braunschweig.de

Spendenkonto: 121 111

NORD/LB Braunschweig

BLZ 250 500 00



Das CJD Braunschweig ist eine Einrichtung im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland e.V. (CJD) - 73061 Eberbach - Teckstr. 23 - www.cjd.de

Das CJD bietet jährlich 150.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 8.000 Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision "Keiner darf verloren gehen!".